



REGIOSPORTBUND

Aachen

Satzung des RegioSportbundes Aachen e.V.

Präambel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Marienstraße 15, D-52249 Eschweiler
Präsident: Günter Kuckelkorn

Telefon: 02403/748830
info@regiosportbund-aachen.de
www.regiosportbund-aachen.de

Bankverbindung:
Sparkasse Aachen
IBAN: DE74 390500001070758972
SWIFT/BIC: AACSDE33XXX

 Sparkasse
Aachen

Vereinsregister: Aachen 4915
Steuernummer: 202/5706/5003

 StädteRegion
Aachen

Inhalt

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§2 Zweck	2
§3 Gemeinnützigkeit	2
§4 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§5 Formen der Mitgliedschaft	3
§6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§7 Beiträge	4
§8 Haftung	5
§9 Vereinsorgane	5
§10 Präsidium	5
§11 Sportjugend	7
§12 Die Mitgliederversammlung	7
§13 Kassenprüfer	8
§14 Datenschutz	9
§15 Auflösung des Vereins	9

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 05. Januar 2011 gegründete Verein führt den Namen „RegioSportbund Aachen e.V.“ (im folgenden RSB genannt)
2. Der RSB ist Mitglied im Landessportbund NRW (LSB) und der Sporthilfe NRW. Darüber hinaus kann der RSB in weiteren Organisationen Mitglied werden.
3. Der RSB hat seinen Sitz in der Stadt Eschweiler und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der RSB dafür ein, dass allen Einwohnern der StädteRegion Aachen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben. Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/ Umwelt und Integration/Inklusion.

Der RSB vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit. Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem RSB angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
2. Die Unterstützung der Stadt- und Gemeindesportverbände bzw. des Stadtsportbundes Aachen (SSV/GSV/SSB) aus der StädteRegion Aachen, damit sie ihre satzungsgemäßen Aufgaben effektiv und effizient erfüllen können
3. Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen
4. Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine der StädteRegion Aachen
5. Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen
6. Förderung des Breitensports und Leistungssports
7. Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und Fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB-NRW
8. Umsetzung von Programmen des Landessportbundes
9. Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen
10. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
11. Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamt
12. Öffentlichkeitsarbeit
13. sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
14. Netzwerkaufbau und -pflege, Kooperationen
15. Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen
16. Förderung der Inklusion/Integration

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Der RSB wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Der RSB fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle dem Sport dienenden gemeinnützige Vereine/ Organisationen/ Institutionen mit Sitz in der StädteRegion Aachen werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an das geschäftsführende Präsidium unter Beifügung des SEPA-Mandats für den Lastschrifteinzug für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.

Über die Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium durch Beschluss. Mit

Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

§5 Formen der Mitgliedschaft

Der RSB besteht aus:

1. Ordentlichen Mitgliedern
2. Betragsfreies Mitglied mit Sonderstatus in Anlehnung an das Aachen-Gesetz
3. Außerordentlichen Mitgliedern
4. Ehrenmitgliedern

1. Ordentliche Mitglieder

1.1. Stadtsportverbände und Gemeinde Sportverbände

Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Untergliederungen innerhalb der StädteRegion Aachen.

Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:

- Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Sitz des Vereins in der StädteRegion Aachen.

2. Beitragsfreies Mitglied mit Sonderstatus in Anlehnung an das Aachen-Gesetz

2.1. Dem Stadtsportbund Aachen fällt in Anlehnung an das Aachen-Gesetz ein Sonderstatus zu. Der SSB Aachen ist ebenso wie der RSB einer der selbstständigen Bünde, die dem LSB NRW angehören und von diesem gefördert werden. Das Mitglied mit Sonderstatus hat keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den RSB Aachen.

3. Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz in der StädteRegion Aachen haben. Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den RSB Aachen.

4. Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten, die sich um den Sport besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort Rederecht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- Durch Austritt
 - Durch Ausschluss
 - Bei juristischen Personen durch deren Auflösung/Verlust der Rechtsfähigkeit
1. Der Austritt ist gegenüber dem geschäftsführenden Präsidium schriftlich zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.
 2. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des Vereins kann erfolgen
 - Wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.
- Der Ausschluss / ein befristetes Teilnahmeverbot erfolgt nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch das geschäftsführende Präsidium. Dem betroffenen Mitglied ist der Antrag auf Ausschluss samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied ist gleichzeitig aufzufordern, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Der Ausschlussbeschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und wird mit Zustellung wirksam. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- Mit dem Austritt aus dem RSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. RSB eigene Gegenstände sind dem RSB zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge und Forderungen.

§7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des RSB erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Ferner ist der RSB berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch

entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen. Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft anteilig fällig. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA- Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen das geschäftsführende Präsidium. Näheres regeln die Finanz-, Kassen- und Beitragsordnungen.

§8 Haftung

Der RSB haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des RSB oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den RSB erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

Die Haftung des Präsidiums, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§9 Vereinsorgane

Organe des RSB sind:

- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§10 Präsidium

1. Das geschäftsführende Präsidium als Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- Dem Präsidenten
- 2 Vizepräsidenten

Der RSB wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums vertreten.

Im Innenverhältnis dürfen die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums den Verein nach außen vertreten, wenn der Präsident an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert oder während der Amtsperiode zurückgetreten ist.

2. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- Dem geschäftsführenden Präsidium
- Dem Vorsitzenden der Sportjugend
- Einer beliebigen Anzahl von Personen (Beisitzer), deren Aufgabe das geschäftsführende Präsidium festlegt
- Dem Ehrenpräsidenten

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Das geschäftsführende Präsidium kann das Präsidium um weitere Personen ergänzen.

3. Die Mitglieder des Präsidiums gem. § 10 der Satzung werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Ab dem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen erhält. Wiederwahl ist zulässig. Ausnahme bildet der Vertreter der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.
4. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums kann mit der Mehrheit von 2/3 der Gesamtstimmen der Mitglieder des RSB im Rahmen einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung abgewählt werden. Die Abwahlabstimmung ist allen Mitgliedern in der Einladung und Tagesordnung ausdrücklich und fristgerecht mitzuteilen.

5. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt das geschäftsführende Präsidium einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausübt. Diese wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. Sollte ein Präsidiumssamt nicht besetzt werden können, so kann ein verbleibendes Präsidiumsmitglied dieses kommissarisch ausüben.
6. Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Leitung des Vereins. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
7. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt für bestimmte Aufgabenbereiche besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen. Dienstvorgesetzter der Geschäftsführung ist der Präsident. Die Geschäftsführung nimmt grundsätzlich an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und des Präsidiums mit Stimmrecht teil.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums sowie die Geschäftsführung haben in der Sitzung des geschäftsführenden Präsidiums je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Das geschäftsführende Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
9. Die Mitglieder des Präsidiums nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
10. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
11. Ehrenordnung.
Ehemalige Präsidenten/innen des RegioSportbundes Aachen e.V., die sich besonders um die Belange des Sports in der Städteregion Aachen (Altkreis) verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum/zur Ehrenpräsidenten/in ernannt werden. Der/die Ehrenpräsident/in gehört dem Präsidium mit Stimmrecht an.

§11 Sportjugend

1. Die Jugendorganisationen der Stadt- und Gemeindesportverbände sowie des SSB Aachen bilden die Sportjugend des RSB.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung.
3. Der Jugendvorstand ist zuständig für Jugendangelegenheiten des RSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel.
4. Organe der Sportjugend sind
 - Der Jugendvorstand
 - Die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§12 Die Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.
 Sie setzt sich zusammen aus den Delegierten nach §5 dieser Satzung, den gewählten Mitgliedern des Präsidiums und den Vertretern der Sportjugend.
 - a. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
 - b. Das Mitglied mit Sonderstatus hat eine Stimme.
 - c. Jedes gewählte Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums hat eine Stimme.
 - d. Die Sportjugend des RSB entsendet zwei Delegierte mit Stimmrecht.
 - e. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll in der ersten Hälfte eines jeweiligen Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher Form (Schreiben oder E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das geschäftsführende Präsidium. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und vorliegende Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Präsidium (Anschrift Geschäftsstelle) Anträge zur Tagesordnung schriftlich stellen. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern zehn Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden.
6. Anträge, die nicht in der Einberufung aufgeführt sind, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Die Behandlung eines Dringlichkeitsantrags kann nur erfolgen, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Dringlichkeitsanträge, die auf eine Änderung der Satzung, eine Änderung des Vereinszweckes oder auf eine Auflösung des Vereines hinzielen, sind unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums anwesend, wählt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
8. Eine Mitgliederversammlung kann durch das geschäftsführende Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der Mitglieder des RSB schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Präsidium beantragt wird.

Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 2 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beratung und Festlegung der sportpolitischen Richtlinien des RSB
 - b. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - c. Entgegennahme/Beratung des Jahresabschlusses des/der letzten Geschäftsjahre/s
 - d. Entlastung des Präsidiums
 - e. Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer
 - f. Beschlussfassung der Beiträge und Umlagen nach §7 dieser Satzung
 - g. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
 - i. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
 - j. Bestätigung der durch den Jugendtag beschlossene Jugendordnung
 - k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Sie entscheidet bei Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Präsidiumswahlen erfolgen grundsätzlich schriftlich. Sollte im ersten Wahlgang keine absolute Mehrheit erzielt werden, reicht ab dem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
12. Bei Sachabstimmungen entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
13. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks müssen in der Einladung und Tagesordnung bekannt gegeben worden sein und können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden können vom geschäftsführenden Präsidium vorgenommen werden.
14. Über die Versammlungen des RSB ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und mindestens einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Präsidium angehören dürfen. Sie prüfen einmal jährlich die Kasse des RSB. Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungs- gemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums. Die Amtszeit entspricht der des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig.

§14 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und ggf. verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des RSB kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in schriftlich einzuladen. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen aller Mitglieder des RSB zustimmen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Städteregion Aachen zwecks Verwendung zur Förderung des Sports. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18.12.2025 beschlossen und aktualisiert.